

17./4.1918.

17

17

Der eingeschränkte Fremdenverkehr.

Die „Landeszentralbehörden“ haben das Wort.

Die Verordnung des Bundesrats „über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs“ vom 13. d. M. wird jetzt bekanntgegeben. Sie ist in Vertretung des Reichskanzlers von Herrn v. Waldow unterzeichnet und lautet wie folgt:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichskanzlers Bestimmungen erlassen, durch die der Aufenthalt, die Verherbergung und der Zugang ortsfremder Personen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen sowie in solchen Orten, die weniger als 6000 Einwohner zählen, in der Zeitdauer oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 2. Wer den nach § 1 von einer Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. Man sagt, es handelt sich bei der Bundesratsverordnung um einen ganz mageren Inhalt. Der Bundesrat erteilt nur die Ermächtigung zum Vorgehen an die „Landeszentralbehörden“, das sind die Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten, und von diesen wird danach das weitere Schicksal des diesjährigen Fremdenverkehrs abhängen.

Interesse, wie die Beschränkung gedacht ist, enthält die Bundesratsverordnung fast gar nicht. Es ist nur gesagt, daß der Aufenthalt, die Verherbergung und der Zugang in den bezeichneten Orten in der Zeitdauer oder in anderer Weise beschränkt werden kann. Wie diese Maßnahmen gedacht sind, wissen die Leser ja aus früheren Veröffentlichungen. Es kommen u. a. in Betracht: Beschränkung der Zahl der Gäste an einem Ort, Beschränkung der Aufenthaltsdauer, Forderung von Bescheinigungen des Kreisphysikus, Verbot der öffentlichen Bäderangelegenheiten usw. Alles dieses ist nach der Bundesratsverordnung möglich — aber ungeordnet findet sich darüber nichts. Wir glauben, daß ursprünglich die Absicht bestand, derartige Dinge direkt von Reichswegen anzuordnen. Vielleicht hat der öffentliche Widerstand hier etwas dämpfend gewirkt, und das Reich schiebt nunmehr die ganze Materie den Bundesstaaten zu.

Man möchte fast hoffen, daß unter diesen Umständen die Belästigung und Beschränkung für das erholungsbedürftige Publikum nicht so groß werden wird, wie ursprünglich geplant. Die „Landeszentralbehörden“ stehen eben doch den Bedürfnissen nicht nur des Publikums, sondern auch der auf Erwerb angewiesenen Bewohner der Bäder und Sommerfrischen erheblich näher, und diese Landesbehörden werden sich allzu schroffe Maßregeln doch wohl ganz besonders gründlich überlegen, da nicht nur die Reisenden in ihrer Erholung, sondern auch die eigenen Landesfinder in ihrem Erwerb, ja in ihrer Existenz geschädigt werden.

Es bleibt nun abzuwarten, was die einzelnen „Landeszentralbehörden“ demnächst beschließen werden. Sie werden bei den Entscheidungen den Rat ihrer auf Fremdenverkehr angewiesenen Landeseingewiesenen sowie den der Gasthofbesitzer, der Verkehrsvereine, der Ärzte usw. sicherlich nicht verschmähen.